

ERLÄUTERUNGEN

- vorh. Parzellengrenzen best. bleibend
- - - vorh. Parzellengrenzen aufzuheben
- - - geplante Parzellengrenzen
- einzuhaltende Baugrenzen
- ▨ vorhandene Bebauung
- ▧ geplante Bebauung mit zwingender Firstrichtung
- vorh. Strassen
- - - geplante Strassen und Wege
- △ Sichtdreiecke
- öffentliche Parkflächen
- Erdkabel 15 KV
- ⊙ Trafo-Station
- Grenze zwischen Gebieten verschiedener Nutzung
- vorh. Baumbestand weitgehendst zu erhalten
- ▬ Plangrenze

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA = II = allgemeines Wohngebiet
- WR = reines Wohngebiet
- o = offene Bauweise
- II = höchstens zweigeschossige Bauweise, das zweite Geschoss ist nur als ausgebauter Dachgeschoss zulässig.
- 0,20 = Grundflächenzahl max.
- 0,25 = Geschossflächenzahl max.

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHREIBUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

1. Im WA - Gebiet sind Ställe für Kleintierhaltung zugelassen.
2. Der Ausbau des Dachgeschosses ist zugelassen, wenn ausserdem genügend Abstell- und Trockenräume vorhanden sind.
3. Sichtdreiecke sind von Zäunen und Bepflanzungen über 80 cm und von Grundstückseinfahrten freizuhalten.
4. Vorhandener Baumbestand ist weitgehendst zu erhalten.
5. Der Bauwuch von den Grenzen beträgt mindestens 3,5 m, soweit kein anderes Mass angegeben ist.
6. Auf Grundstücken mit natürlicher Hanglage darf die Hanglage des Gebäudes 2-geschossig ausgebaut werden.
7. Die Mindestgrösse der zu parzellierenden Grundstücke soll 800 m² betragen.

Bindend für die Gestaltung von Gebäuden und Aussenanlagen ist die beiliegende Gestaltungssatzung.

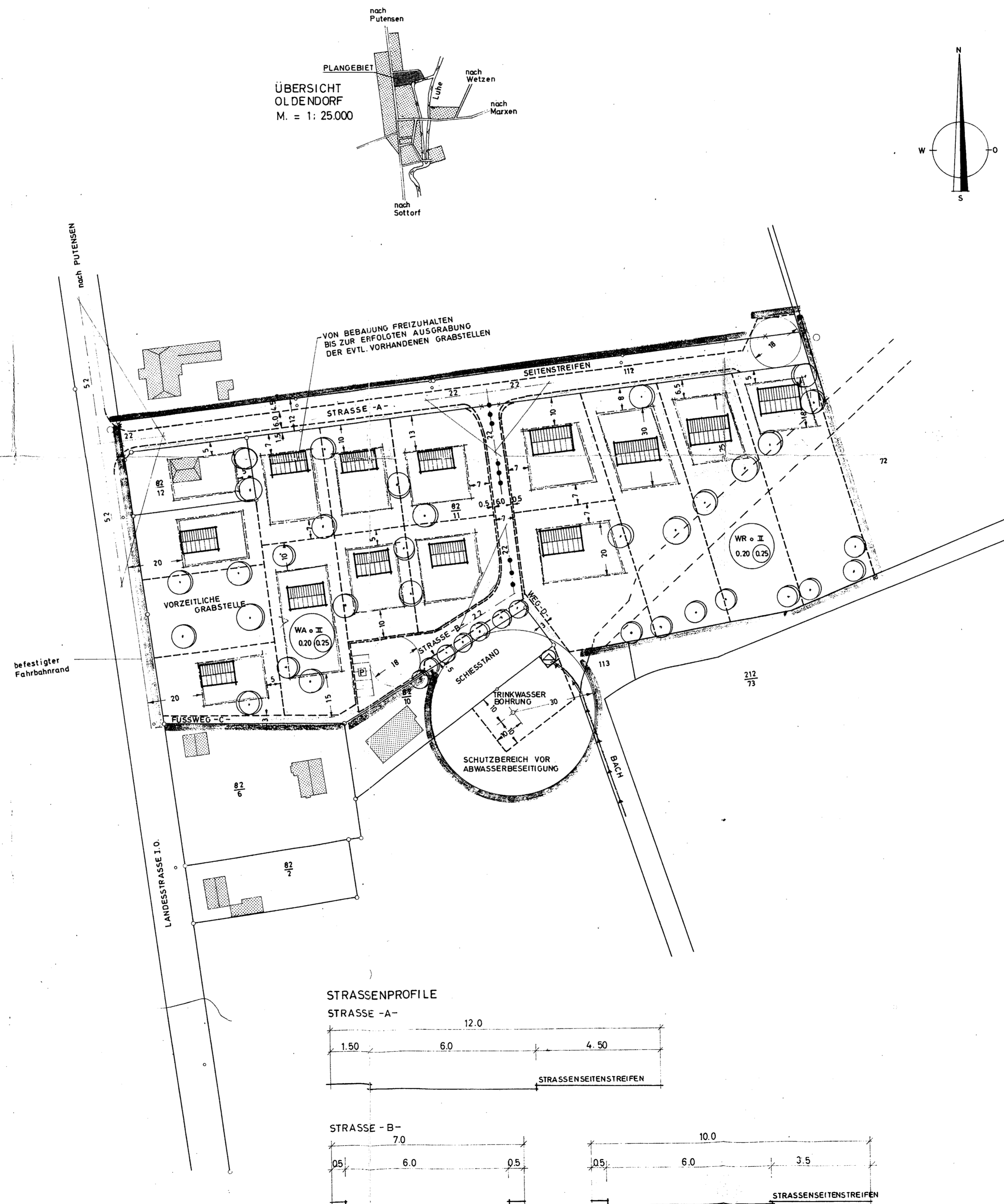
OLDENDORF / LUHE

IM LANDKREIS LÜNEBURG

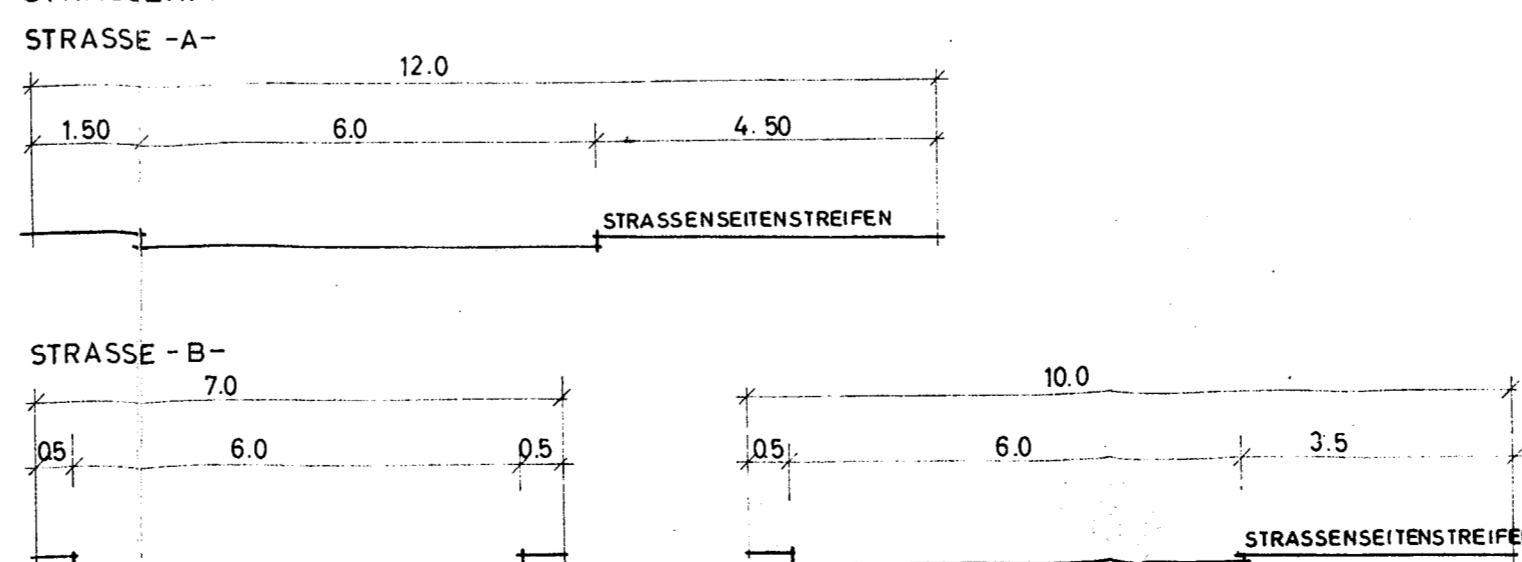
FLUR 2

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

M. = 1 : 1000



STRASSENPROFILE



Ausgearbeitet im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Oldendorf/Luhe

Lüneburg im März 1967



der Ortsplaner

Öffentlich ausgelegt gemäss § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 8. August 1967 bis 10. September 1967 aufgrund der Bekanntmachung vom 1. August 1967

Gemeindedirektor *J. J. J.* 1. Beigeordneter *K. Köster*

Aufgestellt gemäss § 2 (1) BBauG. und als Satzung gemäss § 10 BBauG. und § 6 N.G.O. vom Rat der Gemeinde beschlossen am 10. November 1967 Oldendorf / Luhe, den 16. NOV. 1967

Gemeindedirektor *J. J. J.* 1. Beigeordneter *K. Köster*

Das Katasteramt bescheinigt die Richtigkeit der Planungsunterlage für den vorgesehenen Zweck.

Lüneburg, den 16. XI. 1967

Vermessungsoberrat *W. W.*



Der Landkreis Lüneburg hat keine Bedenken.

Lüneburg, den 20. November 1967

der Oberkreisdirektor i.A. *R. R.*

Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60

Lüneburg, den 21. Feb. 1968

Der Regierungspräsident

Az. 214-10771-1

in Auftrag

Oberbaurat *W. W.*



Öffentlich ausgelegt gemäss § 12 BBauG. aufgrund der Bekanntmachung vom 11. 3. 1968 mit Aushang vom 11. 3. 1968 bis 20. 3. 1968 Oldendorf / Luhe, den 1. 5. 1968

Gemeindedirektor 1. Beigeordneter